

BSHK-Info

zur Inflationsausgleichsprämie, elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und Neufassung der Geringfügigkeitsrichtlinien

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie (IAP)

Die IAP darf je Arbeitgeber und Arbeitsverhältnis nur einmal gewährt werden, auch bei einer Unterbrechung (z.B. Elternzeit oder langfristige Krankheit).

Wird die IAP in Teilleistungen erbracht z.B. ab Januar 2023 bis Dezember 2024 i.H.v. EUR 125,00 monatlich, stellt sich die Frage, ob diese Zahlung nach der betrieblichen Übung auch über 2024 hinaus vom Arbeitgeber – aber dann steuerpflichtig – zu leisten ist. Auf diese arbeitsrechtliche Frage gehen die FAQ nicht näher ein, es sollte im Einzelfall eine arbeitsrechtliche Beurteilung eingeholt werden.

Fällt die steuerfreie Teilleistung, die bis Dezember 2024 geleistet wird, ab 2025 weg und wird als Ausgleich der Arbeitslohn ab Januar 2025 erhöht, kann dies die Gefahr auslösen, dass rückwirkend eine Arbeitgeberzusatzleistung wegfällt. Dies hätte zur Folge, dass die IAP rückwirkend als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn angesehen wird.

Denn nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 EStG wird bestimmt, dass eine Zusatzleistung voraussetzt, dass bei Wegfall der begünstigten Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Die Lohnerhöhung sollte z.B. auf November 2024 vorgezogen werden (die IAP sollte bis Dezember weitergezahlt werden), sodass kein zeitlicher Zusammenhang mit dem Wegfall der IAP und der Arbeitslohnerhöhung besteht. Unschädlich wäre auch die Zahlung einer Lohnerhöhung ab April 2025. Eine Ausnahme besteht hier bei Tarifverträgen.

Eine arbeitsrechtliche Klärung sollte in solchen Fällen eingeholt werden.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Das Verfahren gilt für alle **gesetzlich** versicherten Arbeitnehmer bei Krankheit, stationärem Krankenhausaufenthalt oder bei Arbeitsunfällen und Betriebskrankheiten.

Dazu gehören auch folgende Personengruppen:

- geringfügig & kurzfristig entlohnt Beschäftigte (inkl. Rentner, Werkstudenten) – Angabe der Krankenkasse erforderlich

Damit wir als Steuerbüro die Daten von den Krankenkassen abfragen können, benötigen wir von Ihnen eine Mitteilung über die Erkrankung Ihrer Mitarbeiter.

Bitte nutzen Sie dafür das **beigefügte Formular** und senden Sie uns dieses vor Erstellung der monatlichen Lohnabrechnung zu.

Es kann **keine** elektronische Abfrage für **privat versicherte Arbeitnehmer** (auch Minijobber) und **Arbeitsausfall bei Erkrankung des Kindes** vorgenommen werden.

Deshalb muss in diesen Fällen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **weiterhin in Papierform** vorgelegt werden.

Neufassung der Geringfügigkeitsrichtlinien ab 01.10.2022

Bei geringfügigen Beschäftigungen ist ein unvorhersehbares Überschreiten (z.B. Krankheitsvertretung) bis zu 2 Kalendermonaten eines Zeitjahres zulässig.

Die Entgelthöhe ist begrenzt: maximal die doppelte Höhe der Geringfügigkeitsgrenze EURO 520,00 (maximal EURO 1.040,00).

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de